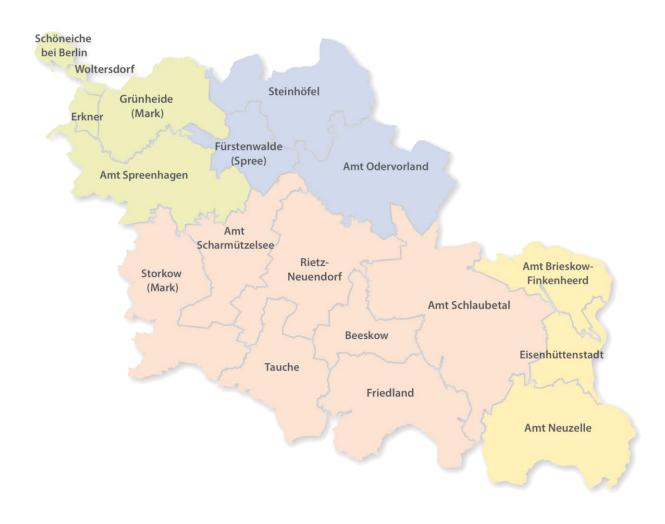
SATZUNG FÜR DAS JUGENDAMT DES LANDKREISES ODER-SPREE



Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat auf Grund der §§ 69 – 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 08.12.1998 (BGBL. I, S. 3546), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30.10.2017 I S. 3618, der §§ 3 ff. des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AGKJHG) vom 26.06.1997, vom 26.06.1997, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 25.01.2016 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgkVerf.) vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 in seiner Sitzung am 24.02.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gliederung und Bezeichnung

- (1) Das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree ist ein zweigliedriges Amt und besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist ein Ausschuss des Kreistages und trägt die Bezeichnung:

Landkreis Oder-Spree - Jugendhilfeausschuss –

(3) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Amt des Landkreises und führt die Bezeichnung:

Landkreis Oder-Spree Der Landrat Jugendamt

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der Landkreis Oder-Spree ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises.
- (2) Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der ihm im SGB VIII, in geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen und in dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 3 Aufgaben

(1) Dem Jugendamt obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung aller Aufgaben der Jugendhilfe, des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) und des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (UVG). Die Entfaltung der Persönlichkeit

- des jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familien sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt bemüht sich zum Wohl junger Menschen und deren Familien um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der jungen Menschen und deren Familien befassen.
- (4) Die im § 2 SGB VIII verankerten Leistungen und Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien sind Grundlage für die Arbeit des Jugendamtes.
- (5) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 SGB VIII).

§ 4 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Die Zusammensetzung regelt sich nach § 5 AGKJHG wie folgt:
 9 Mitglieder des Kreistages bzw. in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer sowie Jugendliche und 6 Mitglieder, die von den Spitzen- und Jugendverbänden vorgeschlagen wurden.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Kreistag für die Wahlperiode gewählt.

 Der Vorsitzende und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten

 Mitgliedern aus den Mitgliedern/Abgeordneten, die dem Kreistag angehören, gewählt.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, ist für die restliche Wahlzeit erneut ein stimmberechtigtes Mitglied zu wählen.
- (4) Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind die in § 6 AGKJHG Abs. 1 Genannten und die nach § 6 Abs. 2 Entsandten.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und deren Familien. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er ist vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe zu hören und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 - Aufstellen von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse,
 - beratende Mitwirkung in der Jugendhilfeplanung,
 - Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes,

- Vorberatungen zum Haushaltsplan, der Vergabe von Personalstellen im Bereich Kinder- und Jugendarbeit, zum Jugendförderplan und zum Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung,
- Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der vom Kreistag beschlossenen Richtlinien und bereitgestellten Mittel.
- (3) Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen und -hilfsschöffen.
- (4) Anhörung vor Berufung des Jugendamtsleiters gem. § 71 SGB VIII.
- (4) Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden gegen Entscheidungen, an denen der Jugendhilfeausschuss beteiligt war.

§ 6 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss Jugendhilfeplanung.
- (2) Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung verfährt nach einer eigenen Geschäftsordnung, die im Jugendhilfeausschuss zu beschließen ist.
- (3) Dem Unterausschuss gehören mindestens 8 und bis zu 13 Mitglieder an. Davon sind bis zu 6 stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die vom Jugendhilfeausschuss in den Unterausschuss gewählt werden. Weitere Mitglieder sind der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, sein Stellvertreter, der Jugendamtsleiter sowie die Sprecher der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII aus den Planungsräumen. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes nehmen die Stellvertreter an den Sitzungen teil. Die Mitglieder des Unterausschusses sind im Rahmen der Aufgaben dieses Ausschusses stimmberechtigt.

§ 7 Verfahren

(1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Kreistages in der geltenden Fassung.

§ 8 Wahrnehmung der laufenden Geschäfte

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes nimmt alle laufenden Geschäfte des Jugendamtes in eigener Verantwortung wahr. Sie bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und Kreistages vor und führt diese aus.
- (2) Die der Verwaltung des Jugendamtes obliegenden Aufgaben werden vom Landrat oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 13.12.1994 in der Fassung der letzten Änderung vom 09.05.2009 außer Kraft.

Beeskow, den

R. Lindemann Landrat